

REALSCHULE AM KATTENBERGE BUCHHOLZ / NORDHEIDE

- Schulleitung -



Realschule Am Kattenberge, Sprötzer Weg 33, 21244 Buchholz

SCHULORDNUNG

I. Schulleben

1. Ein erlebnis- und lernreiches, gewaltfreies und möglichst heiteres Schulleben kann und soll von allen an der Schule Beteiligten gefördert und entwickelt werden. Dazu gehört auch die Anregung und Durchführung von Schul- und Klassenfesten, Ausstellungen, Gesprächskreisen oder Arbeitsgemeinschaften.
2. Die Schüler/innen sind verpflichtet:
 - im Treppenhaus und auf den Gängen sowie am Eingang zum Schulgebäude vorsichtig und langsam zu gehen
 - auf den Treppen Rechtsverkehr zu beachten
 - sich in den großen Pausen auf dem Schulhof aufzuhalten
 - nach dem Ende der großen Pausen den Klassenraum aufzusuchen.
 - das Toben und Ballspiele im Gebäude zu unterlassen
 - die Gänge zu den Fachräumen und zum Verwaltungstrakt sowie die Toiletten nicht zum Aufenthaltsraum zu machen
 - das Kauen von Kaugummi sowie das Essen und Trinken im Unterricht zu unterlassen ebenso das Trinken von sogenannten Energiedrinks
 - die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches, Abspielgeräten für Musik und elektronischen Spielgeräten zu unterlassen.
 - Schülerinnen und Schüler haben auf angemessene Kleidung zu achten. Das Gesicht muss frei erkennbar sein.
 - Außerschulische Personen dürfen nur nach schriftlichem Antrag (mit Nennung des Namens und des Grundes) und erfolgter Genehmigung der Schulleitung am Unterricht teilnehmen
 - Das Betreiben oder aktive Nutzen einer Internetseite mit dem Ziel, Mitschülerinnen, Mitschüler oder Mitglieder des Schulpersonals zu verunglimpfen, wird strafrechtlich verfolgt.
 - Die Schülerinnen und Schüler sollen sich im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes verhalten.
3. Bei Benutzung der Computer ist den Anweisungen der Lehrer unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für das Aufrufen bestimmter Inhalte.
4. Alle Schüler/innen haben das Recht, Arbeitsgemeinschaften ohne Lehreraufsicht zu bilden, soweit diese nicht wegen besonderer Gefahren einer Lehreraufsicht bedürfen.

II. Verhaltensweisen, die Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können

1. Grobes Fehlverhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern (mutwilliges Verletzen von Mitschülern, grobe Beleidigung)
2. Gewaltanwendung gegen Sachen, Beschädigung von Schuleigentum und von Eigentum anderer.
3. Bewusstes, andauerndes Stören des Unterrichts durch aktives Ablenken anderer Schüler und betont herausforderndes Verhalten gegenüber Schülern und Lehrern.
4. Stören des Unterrichts durch ständiges sich Ablenken Lassen vom Gegenstand des Unterrichts und vom Unterrichtsverlauf.
5. Gebrauch von Handys, Smartwatches, Abspielgeräten für Musik, elektronischen Spielgeräten und Laserpointern in der Schule.
6. Wiederholter Verstoß gegen das Rauchverbot.

7. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes. Dies gilt auch für die angrenzenden Waldgebiete.
8. Besitz, Genuss, Weitergabe von Drogen in der Schule führt zum Schulverweis.

III. Schulverkehrsordnung

1. Wer die Schule besucht, ist auch zu verkehrsgrechtem, partnerschaftlichem Verhalten verpflichtet. Dies bedeutet für alle Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen, dass sie sich nicht nur an die gültigen Regeln der StVO und StVZO halten, sondern auch die spezielle Verkehrsordnung unserer Schule beachten, um Unfälle auf dem Schulgelände zu vermeiden.
2. **Für alle Fußgänger gilt:**
 - Grundsätzlich müssen die Fußwege, die zum Teil auch Fahrradwege sind, benutzt werden.
3. **Für alle Rad- und Mofafahrer gilt:**
 - Rechts fahren!
 - Fußgänger vorsichtig überholen!
 - Nicht nebeneinander fahren!
 - Nicht freihändig fahren!
 - Nicht mit mehreren Personen auf einem Fahrzeug fahren!
 - Nur die Radwege und den Zebrastreifen benutzen!
 - Sich vor dem Überqueren des Zebrastreifens zu vergewissern, dass die Autofahrer ihrer Wartepflicht nachkommen!
 - Zweiräder müssen sich stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden!
 - Sie müssen nach dem Abstellen mit einem Schloss gesichert sein!
4. **Für alle Eltern und Fahrzeughalter mit Führerschein gilt:**
 - Die gültigen Regeln der StVO sind einzuhalten, das heißt unter anderem, dass das Fahren auf den Fahrradwegen, Rasenflächen und an den Bushaltestellen verboten ist. Das Befahren und das Parken auf den gekennzeichneten Parkflächen vor dem Schulzentrum ist ausschließlich dem Personal vorbehalten (ausgenommen Parkplatz für Besucher).
5. **Für alle Busbenutzer gilt:**
 - Den Anweisungen der Aufsichtsführenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
 - Die Schüler haben sich beim Warten auf die Busse in einer Reihe hinter der Absperrung aufzustellen.
 - Gefährdet ein/e Schüler/in oder eine Gruppe von Schülern / Schülerinnen die Sicherheit der anderen Fahrgäste, so ist die Fahrerin / der Fahrer des Schulbusses verpflichtet, die nächste Haltestelle anzufahren, den bzw. die Schüler/innen aus dem Bus zu verweisen. Im Falle der Widersetzung kann die Polizei zur Hilfe angefordert werden.
 - Wird im Schulbus geraucht oder wird Alkohol getrunken, so wird die für die betreffenden Schüler/innen zuständige Schule benachrichtigt.
 - Die Schule wird dann zunächst eine Anhörung des Täters in Anwesenheit der Eltern durchführen und das Protokoll dieser Anhörung an den Landkreis weiterleiten. In schwerwiegenden Fällen muss auch mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.
 - In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Landkreis vorübergehend die Fahrkarte einziehen oder sogar den Ausschluss von der Beförderung aussprechen.